

Empfehlung des Beirats Nahmobilität vom 14.11.2023 (10. Sitzung): TOP 8 Ruhender Verkehr und Gehwegparken, geplante Umsetzung Fußverkehrsstrategie Dortmund

Sachdarstellung:

Die Stadt Dortmund hat eine Fußverkehrsstrategie (Teilkonzept Fußverkehr und Barrierefreiheit des Masterplan Mobilität Dortmund 2030) verabschiedet und sich darin das Ziel gesetzt, fußgängerfreundlicher zu werden und dem Fußverkehr in der Planung mehr Gewicht zu geben. Es wird eine Erhöhung des Fußverkehrsanteils von 19 % auf 21 % bis 2030 angestrebt. Dort ist außerdem formuliert, dass die Gehwege grundsätzlich so breit sein sollen, dass sie zu Fuß Gehenden eine komfortable Fortbewegung und ein Nebeneinandergehen ermöglichen. Als Standard für Gehwege ist dabei eine von jeglichen Hindernissen freie Gehgassenbreite von mindestens (!) 1,80m plus Sicherheitsabständen im Seitenraum vorgesehen, was in der Regel eine Breite von 2,50m bedeutet, je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten sind breitere Bereiche einzuplanen bzw. freizuhalten.

Gehwege sind primär für Zufußgehende da. Enge und legal oder illegal durch parkende Fahrzeuge blockierte Gehwege, Kreuzungen, Überwege oder abgesenkte Bordsteine stellen für zu Fuß Gehende nicht nur ein Ärgernis, sondern vielfach eine Behinderung oder sogar eine Gefahrenquelle dar und sind nicht mit den Zielen der Fußverkehrsstrategie vereinbar. Dies gilt im besonderen Maße für vulnerable Personengruppen, wie Kinder, Ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen.

Grundsätzlich ergibt sich aus § 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass das Parken auf Gehwegen verboten ist. Gehwegparken kann entsprechend nur dort zugelassen werden, wo die vorgegebenen Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dieser Grundsatz steht, allgemein formuliert, auch in den entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) „*Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt [...]*“¹. In Dortmund wird dieser Grundsatz und die vorgegebenen Standards aufgrund bestehender, teilweise veralteter Regelungen im Bestand vielfach nicht eingehalten bzw. bei Neuordnung z.B. für Bewohnerparken bis heute nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Für bestehende Verkehrszeichen, die beispielsweise das Gehwegparken zulassen, gibt es jedoch keinen Bestandsschutz. Im Gegenteil, die Straßenverkehrsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen und dabei u.a. die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für einen reibungslosen Ablauf des Fußgängerverkehrs. Um eine merkliche Verbesserung der Fußgängerfreundlichkeit in Dortmund in den wenigen Jahren bis zum Zieljahr 2030 zu erreichen, bedarf es deswegen nicht nur fußgängerfreundlichen Neuplanungen, sondern auch einer konsequenten Überprüfung und Anpassung im Bestand.

¹ https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26012001_S3236420014.htm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Vom 26. Januar 2001* In der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz

AT 15.11.2021 B1) - Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen

FUSS e.V. 2022: **Wie breit müssen Gehwege sein?** Mindestgehwegbreiten nach den aktuellen Regelwerken (Autoren: Peter Struben, Diemar Rudolph, 3., erg. Auflage Oktober 2022). <https://www.umkehr-fuss-online-shop.de/kostenlose-downloads/category/27-geh-recht.html?download=625:gehwegbreiten>

Empfehlungsbeschluss:

Der Beirat empfiehlt der Stadt Dortmund

- 1) künftig kein Gehwegparken neu anzuordnen, das zu einer Unterschreitung der eigenen Mindeststandards von (s. Fußverkehrsstrategie 2,50m, mindestens 2m) führen würde;
- 2) die Einführung eines Maßnahmenprogramms zur Neuordnung des Gehwegparkens;
- 3) dass bei den regelmäßig stattfindenden Verkehrsschauen der Stadt Dortmund das Gehwegparken entsprechend der in der Fußverkehrsstrategie beschriebenen Standards überprüft wird und bei Nichteinhaltung die betroffenen Abschnitte als zu bearbeitend in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. Solche Abschnitte sollen mit einer Priorisierung versehen werden, so dass dort, wo am meisten Fußgängerverkehr stattfindet oder zu erwarten ist, zeitnah eine Umgestaltung vorgenommen werden kann. Damit soll den Zufußgehenden (wieder) ausreichend Platz auf ihren Wegen zur Verfügung gestellt werden z. B. durch Verlegung von Parkflächen auf die Fahrbahn oder (Neu-) Markierung der Parkflächenbegrenzung, welche deutlich die einzuhaltenden Teil-Parkbereiche auf dem Gehweg (und nicht auf der Fahrbahn) kennzeichnen.
- 4) Der Beirat bittet die Verwaltung, jährlich in geeigneter Form (z. B. in einem Gehwegparken-Bericht) über die Fortschritte beim Herstellen des regelkonformen Gehwegparkens zu berichten und Zahl und Lage der im jeweiligen Jahr bearbeiteten Abschnitte sowie die noch zu überprüfenden und verbleibenden Bereiche zu nennen.

Der Beirat beschließt, diese Empfehlungen einschließlich der Sachdarstellung nicht als vertraulich zu behandeln und bittet die Verwaltung, sie auf den Internetseiten der Stadt im Bereich „Beirat Nahmobilität“ zu veröffentlichen.